

Römisch-katholischer Kommunismus.

Eine Papstfabel des Mittelalters.

Ein griechischer Roman, religiösen Inhalts, christlicher Herkunft, wahrscheinlich am Anfang des 3. Jahrhunderts entstanden¹, hat frühzeitig mehrere Umgestaltungen erfahren. Während aber die Grundschrift verloren ging, blieben einige der umlaufenden Bearbeitungen erhalten. Eine von ihnen hatte den Titel Anagnoseis, zu deutsch: Wiedererkennungen. Da diese Form des Romans nur in einer lateinischen Übersetzung auf uns kam, führt das Buch in der christlichen Literaturgeschichte einen lateinischen Namen und heißt die „*Recognitionen*“.

Der Roman fand im lateinischen Westen ansehnliche Verbreitung. Er spielt im apostolischen Zeitalter. Klemens, ein Römer, dem Kaiserhause verwandt, verlor durch seltsame Schicksale in frühem Knabenalter seine ganze Familie. Die Mutter Mattidia war von Rom mit den Zwillingssöhnen Faustinus und Faustus nach Athen gereist, kehrte aber nicht wieder, blieb vielmehr seitdem verschollen. Der Vater Faustinian ging sie zu suchen. Auch ihm widerfuhr schweres Schicksal. Weder fand er die Gattin, noch kehrte er selbst zum häuslichen Herd zurück. Aus dem also verwaisten Knaben Klemens wurde ein hochstrebender Philosoph. Doch wollte es ihm schier das Herz verbrennen, daß wir so wenig wissen können. Man zitiert hier unwillkürlich den Faust, wenn man sich daran erinnert, daß Zusammenhänge zwischen der Fabel der *Recognitionen* und der Faustsage aufgedeckt worden sind. Paul de Lagarde hat das 1865 in Angriff genommen², ein Amerikaner, E. C. Richardson, 1894 die Frage weiter aufgeheilt³. Unbefriedigt von der heidnischen Philosophie vernimmt Klemens die Kunde vom „*Licht der Welt*“, das im Osten aufgegangen. Es zieht ihn an, er reißt dahin, lernt den hl. Petrus kennen, wird von ihm unterwiesen und getauft, folgt ihm fürder auf seinen Missionsreisen von Ort zu Ort.

¹ O. Bardenhewer, *Geschichte der altkirchl. Literatur* II² (1914) 625.

² *Clementina* (1865) 12 ff. 22 f.

³ *Faust and the Clementine Recogn.* Papers of the American Society of Church History II (New York 1894) 131—145. Zitiert von Bardenhewer a. a. O. 622.

Diese bilden so vorwaltend den Hauptinhalt des Werkes, daß es auch das „Wanderbuch des hl. Petrus“¹ genannt worden ist. Auf den apostolischen Reisen des hl. Petrus kam es zu den Wiedererkennungen, die dem Buche den gewöhnlichen Titel gaben. Zwei christliche Jünglinge, die zur Gefolgschaft des hl. Petrus gehörten, Aquila und Niceta, sind Klemens' Zwillingbrüder. Auf der Insel Aradus erkennt der hl. Petrus in einer Bettlerin, die an der Pforte eines vielbesuchten Gebäudes saß, die Mutter seiner treuen Gefährten. In Taobicea gesellt sich ein Greis zu ihnen. Er entpuppt sich als das Haupt der Familie, Faustinian. Seine Bekehrung und Taufe bilden den Schluß des zehnten und letzten Buches.

Der Roman ist durchaus lehrhaft. Denn diese einfache Geschichte soll nur Gelegenheit bieten, lange Lehrvorträge des hl. Petrus wiederzugeben und weitläufige Wechselreden, die Petrus und seine Genossen mit Widersachern oder mit Wahrheitsuchern führten. Auch Klemens' Vater wurde erst nach mehrtägigem Religionsgespräch für das Christentum gewonnen. Da der Roman sich als ein langer Bericht gibt, den Klemens erstattet, folgte der Verbreitung des Buches die Meinung auf dem Fuße, Klemens Romanus, der vierte Papst (Petrus, Linus, Kletus, Klemens), sei der Verfasser und erzähle darin ein Stück seiner eigenen Lebensgeschichte. Deshalb zählt die christliche Literaturgeschichte die Recognitionen zu den Klemens fälschlich zugeschriebenen Werken, den Pseudo-Klementinen. Aber nicht bloß als unterschobene Schriften können die Pseudo-Klementinen auf den Rang keinen Anspruch erheben, der ihnen als einem Werk des 1. Jahrhunderts, als der Schrift eines Papstes gebührte. Auch ihr Inhalt ist keineswegs einwandfrei. Man fand darin jüdisch-häretischen, in der Vorlage der lateinischen Übersetzung arianisch-häretischen Einschlag. Schon im 9. Jahrhundert wurden vereinzelt Zweifel an der Echtheit der Recognitionen laut, doch blieb noch jahrhundertlang Klemens' irrige Vaterschaft herrschende Meinung. Enthielten die Recognitionen einiges, was früher oder später beanstandet werden mußte, so fand doch kein Mensch je in ihnen und ihrem Gehalt eine Spur davon, daß da für den Kommunismus eingetreten werde. Trotzdem sind es gerade einige kommunistische Sätze, durch welche die Recognitionen einen merkwürdigen Einfluß auf spätere Zeiten ausüben sollten.

¹ Beim hl. Bonaventura „Itinerarium Clementis“ in 2 Dist. 8 p. 2 art. un. q. 3, edit. Quar. II (1885) 227 b.

Unter den religiösen Bedenken und philosophischen Fragestellungen, die Clemens noch als Heide mit der ausgesprochenen Absicht und Bitte vorlegt, man möge ihn belehren und die Irrtümer der Philosophen widerlegen, steht auch ein Referat über „verwegene Meinungen“ solcher Denker, deren Gedankenflug jenseits von Gut und Böß angelangt war. Da gebe es Philosophen, die den Unterschied von Gut und Böß auf irrige Annahmen, Vorurteile oder gar Zufälle zurückführen. Nichts wesentlich Schlechtes sei an Mord und Totschlag, an Ehebruch, an Diebstahl. Die Erwähnung des Diebstahls bringt Faustinian auf Philosopheme, welche im Diebstahl eine Zurücknahme von Entwendetem, im Privateigentum Diebstahl sahen. Die nun folgenden Sätze geben wir wörtlich. Aus dem Zusammenhang gelöst, sollten sie ein Trugbild werden, das durch Jahrhunderte unerkannt blieb. Die Worte lauten wie folgt¹: „Alle Menschen sollten alle Dinge, die in der Welt sind, in gemeinsamem Gebrauch haben. Durch Ungerechtigkeit geschah es, daß einer sagte, dieses, ein anderer, jenes ist mein, und so unter den Menschen sich Güterverteilung vollzog. Zudem hat einer der Weisesten unter den Griechen, der wohl wußte, daß dem so ist, die Behauptung aufgestellt, unter Freunden solle alles gemeinsam sein; ‚alles‘, dazu gehören ohne Zweifel auch die Frauen. Und wie man weder Luft noch Sonnenschein aufteilen könne, so solle auch alles übrige nicht geteilt werden; in Gemeinbesitz müsse bleiben, was in dieser Welt allen zu gemeinsamem Haben gegeben ist.“ Soweit Faustinians Bericht über die verwegenen Ansichten einiger Philosophen, welche die Güter- und sogar die Weibergemeinschaft als Ideal hinstellten. Es ist klar, daß der Weiseste kein Geringerer ist als der göttliche Plato. Clemens geht im weiteren Verlauf der Erzählung auf die Bitte des Vaters ein. Er versucht den wesentlichen Unterschied von Gut und Böß festzustellen. Bald aber verliert sich das Religionsgespräch in uferlosen Reden über die Mythen der Griechen.

* * *

Faustinians Hinweis auf die Philosophen, welche den Unterschied von mein und dein aus Ungerechtigkeit ableiten, erinnert an eine berühmte Darlegung Jean Jacques Rousseaus. In der Schrift „über den Ursprung und die Grundlagen der Ungleichheit unter den Menschen“ schreibt er am Anfang des zweiten Teiles²:

¹ Migne, Patr. gr. 1, 1422 C; Recogn. X 5.

² Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes. Par Jean Jacques (so!) Rousseau citoyen de Genève (Amsterdam 1755, Rey) S. 95.

„Der erste, der ein Gelände umhegte und dann zu sagen wagte: ‚Dieses ist mein‘, der Leute fand, einfältig genug ihm zu glauben, erscheint als der wahre Begründer der bürgerlichen Gesellschaft. Wieviel Verbrechen, Kriege, Mordtaten, wieviel Elend und Schrecknisse hätte der dem Menschengeschlecht erspart, der die Grenzpfähle ausgerissen, die Grenzgräben ausgefüllt und seinesgleichen zugerufen hätte: Hütet euch dem Träger zu trauen! Ihr seid verloren, wenn ihr vergesst, daß die Früchte allen gehören und die Erde niemand zu eigen gegeben ist.“

Dieser blendende Vorstoß Jean Jacques', des „Bürgers von Genf“, wider das Privateigentum nimmt sich im Zusammenhang der Geistesgeschichte wie ein Signal aus zum späteren Massenangriff des Sozialismus und Kommunismus. Aus den ähnlichen kommunistischen Sätzen griechischer Philosophen, wie sie durch Faustiniens Bericht in den Rekognitionen der Folgezeit überliefert wurden, sind Sätze geworden, die Clemens selbst, der in den Rekognitionen sich wider sie wendet, als eigene Lehre vorträgt. Sie hätten die Beurteilung des Privateigentums durch die mittelalterliche Theologie und Philosophie weit nachhaltiger und tiefer noch beeinflussen können als Rousseaus Vorstoß den Massenangriff des Sozialismus. Wie kam es, daß Faustiniens harmlose Berichterstattung mit dem Hochdruck päpstlicher Autorität und der Autorität eines Apostelschülers von den großen Denkern des Mittelalters Berücksichtigung heischte? Hier beginnt die Geschichte einer Papstfabel des Mittelalters, die wir darlegen wollen. Wie kam es, daß dennoch die römisch-katholische Lehre unverbrüchlich am Privateigentum festhielt, so daß Leo XIII., aus dem die römisch-katholische Tradition spricht, in einem berühmten Aktenstück sich wider die Auswirkung der Rousseauschen Lehre wendend schreiben konnte: Das Recht des privaten Besitzes ist unantastbar und heilig? Diese Frage beantwortet eine eben erschienene Schrift in vorzüglicher Weise¹. Wir begnügen uns deshalb damit, die Umrisse der Papstfabel zu zeichnen.

* * *

Um die Mitte des 9. Jahrhunderts, zur Zeit da Karls des Großen Reich unter den Söhnen Ludwigs des Frommen in schwere Bedrängnisse geriet, hat ein unbekannter Mann im Frankenlande eine gewaltig große Sammlung päpstlicher Briefe und konziliarer Beschlüsse fertiggestellt. Diese Sammlung übertraf alle bis dahin vorhandenen an Umfang und Reich-

¹ D. Schilling, Der kirchliche Eigentumsbegriff (Freiburg i. Br. 1920).

haltigkeit. Nicht allzurash verbreitete sie sich. Allgemach aber, abgeschrieben und immer wieder von Abschriften abgeschrieben, wurde sie die im Abendland verbreitetste. An den Bischofsitzen, in den Domschulen, in den Abteien wollte man die vollständigste Sammlung kirchenrechtlichen Inhalts besitzen. Und als solche bot sich die pseudoisidorische dar — so heißt die Sammlung von Papstbriefen und Konzilsbeschlüssen, die jener Unbekannte hergestellt hat. Wie verfuhr er dabei? Als Grundlage seiner Arbeit nahm er eine spanische Sammlung gleichen Inhalts, d. h. eine solche, die Papstbriefe und Konzilsbeschlüsse enthielt. War diese schon recht reichhaltig, so hat sie der Unbekannte noch erheblich vermehrt. Und zwar um echte Stücke, aber nicht bloß um solche. Er stellte an die Spitze seines Werkes eine lange Reihe päpstlicher Erlasse und Briefe, die er selbst gemacht hat und den ältesten Päpsten von Klemens bis Melchhiades (311 bis 314) zuschrieb oder unterschob. Er bildete dafür eine eigenartige Mosaiktechnik aus. Tausende von Auszügen aus kirchlichen Schriften verschiedener Art legte er an. Diese verwob er zu mehr oder weniger einheitlichen Stücken, machte Zusätze, nahm Änderungen vor, bis er einen, wie ihm schien, annehmbaren oder unberdächtigen Papstbrief fertig hatte. Darüber setzte er dann eine Adresse: einen der ältesten Päpste als Aussteller, irgendwen als Empfänger. Es war eine Riesenarbeit, aber eine unverantwortliche und folgenschwere Täuschung der Mit- und Nachwelt. Unter den fünf dem Papst Klemens zugeschriebenen Briefen enthält nun der fünfte und letzte die Papstfabel, die auf der Folgezeit lastete.

Pseudo-Isidor — so nennt man den unbekanntenen Techniker — erzerpitierte für seine Zwecke auch die Rekognitionen. Während er aber sonst mit nicht unerheblichem Fälschergeschick verfuhr, scheint er bei der Herstellung jenes fünften Briefes geschlafen zu haben. Denn Faustiniens Referat über den Kommunismus griechischer Philosophen, jene oben wörtlich angeführten Sätze, stellte er so in Klemens' angeblichen Brief ein, daß sie da als eigenste Lehre des Papstes erscheinen. Der Brief ist an die Gemeinde von Jerusalem gerichtet; der dort nach Ausweis der Apostelgeschichte in die Erscheinung getretene freiwillige „Kommunismus“, wie vielfach, wenn auch nicht zutreffend, gesagt wird, bot den Anknüpfungspunkt für die Sätze aus den Rekognitionen. Daß dann der Papst nicht bloß die Gütergemeinschaft als Naturrecht erklärt, sondern auch die Weibergemeinschaft, nebenher, ohne sie zu verwerfen, erwähnt, scheint den Fälscher nicht gestört zu haben! Man hat die Situation einigermaßen zu retten gesucht, indem man sagte,

der Papst lege nur einen Rat vor, der bloß für Jerusalem bestimmt war. Allein dabei übersah man, daß Pseudo-Isidor den Papst schreiben läßt, der Gemeinde von Jerusalem befehle er zu gehorchen, und zudem sei dieses (das vorstehende kommunistische Manifest, das Pseudo-Isidor dem Papst unterschiebt) überall zu predigen! Nun hat man doch frühzeitig an der Weibergemeinschaft Anstoß genommen. In einer ganzen Klasse von pseudo-isidorischen Handschriften fehlt der Satz über die Weibergemeinschaft, in einer wichtigen Pariser Handschrift ist er nachträglich ausgestrichen. Und doch gehört er zweifellos in Pseudo-Isidors ursprünglichen Text¹.

Mit dieser erstaunlichen Umgestaltung heidnischer Wertevorgaben in päpstliche Lehren hat Faustianians Bericht noch nicht den Gipfel des Ruhmes erreicht. Aus Pseudo-Isidor übernahm ihn 300 Jahre nach ihm der Bolognese Gratian, der seinerseits abermals eine kirchenrechtliche Sammlung herstellte, das hochberühmte *Decretum Gratiani*. Es ist der erste Teil des kirchlichen Rechtsbuches, des *Corpus iuris canonici*. Und nun stand eine Papstfabel im *Corpus iuris canonici*, die zu den merkwürdigsten gehört, die je ausgeheckt wurden. Gewiß, Gratians Kanonensammlung ist eine Privatarbeit, entbehrt der päpstlichen Approbation. Aber ihr Einfluß war doch ungemein groß. Den Theologen der Folgezeit galt Gratians Dekret als Fundgrube von „Autoritäten“, enthielt es doch in einem Band eine Fülle von Zitaten aus zweifellos echten Papstbriefen, Konzilsbeschlüssen, Kirchenväterschriften usw. Überaus häufig zitierte man jetzt den Kanon 2 „*Dilectissimis*“ der *Causa XII quaestio 1*: es ist die uns bekannte Stelle der *Recognitionen* verkleidet als Lehre des Papstes Klemens. Auch der Satz über die Weibergemeinschaft ist von Gratian herübergenommen worden, obgleich auch hier Abschreiber ihn fallen ließen. Nun standen die Theologen und Philosophen der Hochscholastik wie der tridentinischen und nachtridentinischen Epoche vor der Notwendigkeit, sich mit diesen angeblich vom Papst gebilligten, ja verkündeten kommunistischen Thesen auseinanderzusetzen.

¹ Das nähere im Apparat der Ausgabe von Hinschius. Er führt die Bamberger Handschrift (Dombibl. Signatur C 47), gew. P. I 8; vgl. den Katalog von F. Deitshuh I 1 [1904], 858), die Handschrift von Sant Gallen 670, die Darmstädter Handschrift 114 als Vertreter der Klasse A² an, in denen der Satz fehlt. Ausgestrichen in der Pariser Handschr. 3852. Vorhanden ist er in den Klassen A¹, B und C. Letzteres ergibt sich daraus, daß die Ausgabe von Merlin (MGL 130, 57 C D), welche diese Klasse vertritt, den Satz hat. Es ist die *editio princeps* von Pseudo-Isidor (Paris 1523, Köln 1530, Paris 1535 u. f. f.), welche in der *Editions-geschichte* der Konzilien bis auf Mansi nachwirkte.

Das taten beispielsweise der hl. Bonaventura¹, Duns Scotus († 1308)², der hl. Antoninus († 1459)³, Dominikus Soto († 1560)⁴, Ludwig Molina († 1600)⁵, Franz Suarez († 1617)⁶, Robert Bellarmine († 1621)⁷, Leonhard Lessius († 1623)⁸, Juan de Lugo († 1660)⁹ und viele andere. Man zitierte gemeinhin nur diese zwei Sätze: Ursprünglich gehöre alles allen, und durch Ungerechtigkeit sei es gekommen, daß man von mein und dein rede. Das war nun freilich etwas anderes als die Aussprüche der Kirchenväter, eines Basilios und Chrysostomos u. a. unter den Griechen, eines Ambrosius oder Augustinus u. a. unter den Lateinern, welche zugunsten des Gemeinbesitzes, zuungunsten des Privateigentums geltendgemacht wurden. Da lagen gelegentliche Aussprüche vor, die an sich und im Zusammenhang der übrigen Anschauungen dieser Lehrer gewürdigt, keine erheblichen Schwierigkeiten bereiteten. Hier aber wird in bündigster Fassung mit großer Schärfe hingestellt, Recht sei bloß der Gemeinbesitz, das Privateigentum stamme aus Ungerechtigkeit. Und vor allem, es sprach nicht ein einzelner Kirchenvater, wie groß auch sein Ansehen gewesen sein mag, sondern ein Papst, ein Apostelschüler, und er verfügte, das solle überall gepredigt werden.

Allzufest stand bei den Theologen die Überzeugung, daß die Institution des Privateigentums dem Naturrecht gemäß ist, als daß sie durch was immer hätte erschüttert werden können. Das Gebot „Du sollst nicht stehlen“ stellt das Privateigentum in die Sanktion und den Schutz Gottes, dieses muß also mit dem Naturrecht in Einklang stehen¹⁰. Mit bewundernswerter Einsicht legen sie die Schäden des Gemeinbetriebes, die Notwendigkeit und die Vorteile des Privatbetriebes dar¹¹. Das bezieht sich

¹ Opusculum XI Apol. Paup. cap. 9 n. 3, ed. Quar. VIII (1898) 295 b. Zu vgl. In 2 Dist. 44, a. 2, q. 2 ad 4, ed. cit. II 1009.

² In 4 Dist. 15, q. 2, Opera ed. Wadding IX (1639) 150 ff. und Reportata Paris. in 4 Dist. 15, q. 4, sch. 1, ebenda XI (1639) 722.

³ Summa theol. P. 2 (Veronae 1740), tit. 1, cap. 14 (ed. cit. 224).

⁴ De iustitia et iure (Lugd. 1569) l. 4, q. 3, a. 1 (ed. cit. 105 106).

⁵ De iustitia et iure tract. 2, disp. 20: t. I (1615) 41—44.

⁶ De opere sex dierum l. 5, cap. 7, n. 17 18, ed. Vivès (1856) III 418.

⁷ In der Prager Ausgabe des Kontroversenwerkes von 1721 Band IV S. 665. Das genauere Zitat folgt unten S. 237 Anm. 2.

⁸ De iustitia et iure l. 2, c. 5, dub. 2, obi. 2, ed. Antw. 1632, 42 f.

⁹ De iustitia et iure tomo I (1642), disp. 6, s. 1 (181).

¹⁰ L. Molina, De iustitia et iure tract. 2, disp. 20, l (1615) 43: „Praeceptum de non furando supponit rerum divisionem, ergo rerum divisio non est contra ius naturale (alioquin ipso iure esset nulla), quin potius approbata in Scripturis.“

¹¹ Z. B. Johannes de Ripa beim hl. Antoninus, Summa theol. P. 3, tit. 3, c. 2, § 1.

allerdings zumeist auf die gegenwärtige Lage der Menschheit, theologisch gesprochen auf das gefallene, mit der Erbsünde behaftete Menschengeschlecht. So war aber eine Möglichkeit gegeben, die pseudoklementinischen Sätze mit allem übrigen in Übereinstimmung zu bringen: man verlegte den Kommunismus ins Paradies¹. Durch „Ungerechtigkeit“ kam das Mein und Dein auf, d. h. tatsächlich kam mit der Erbsünde die Beseitigung des paradiesischen Kommunismus, die Notwendigkeit und die Pflicht², zum Privateigentum überzugehen. Vielerlei Unterscheidungen wurden vorgebracht und angebracht; so hat Suarez gemeint, betreffs der beweglichen Gegenstände habe es auch im paradiesischen Zustand Privateigentum gegeben³. Denn wenn etwa ein Urenkel Adams sich einen Apfel angeeignet hätte, so wäre niemand berechtigt gewesen, ihn ihm zu nehmen. Warum bloß einen? könnte man fragen. Wenn aber mehrere, warum wäre dann ein kleiner Vorrat ausgeschlossen gewesen? Wenn aber Vorräte zulässig gewesen wären, stak man schon recht tief im Privateigentum; ja es tauchte bereits eine Primitivform des Kapitalismus auf. Wie groß auch die Autorität des vermeintlichen Pappbriefes war, man ließ sich dadurch nicht bestimmen, den naturrechtlichen Charakter der Institution des Privateigentums preiszugeben; denn auch das sog. *ius gentium*, das unter allen Völkern geltende Recht, sah man entweder als Ableitung aus dem Naturrecht an, als erweitertes Naturrecht, oder als Naturrecht im weiteren Sinn des Wortes. Immer klarer arbeitete sich aus allen diesen Erörterungen die Ansicht heraus, welche Leo XIII. in seinem Rundschreiben über die Arbeiterfrage zu klassischem Ausdruck brachte⁴.

Wann wich der Druck, den Pseudo-Klemens auf die Theologen ausüben mußte? Schon zur Zeit des Basler Konzils (1431—1437) wurden

¹ Gewöhnlich wird Duns Scotus als erster genannt, der diese Ansicht scharf formulierte. Indes ist der hl. Bonaventura zu vergleichen: ed. Quar. VIII (1898) 295 und II (1885) 1009.

² L. Molina l. c.: „Aliud est obligatio ad faciendam rerum divisionem, aliud ipsa rerum divisio“ (S. 43).

³ De opere sex dierum a. a. D. 418 redend vom „status innocentiae“ und den „bona mobilia“: „Qui colligeret fructus arboris ad comedendum, eo ipso acquireret peculiare ius in illos, ut posset illis libere uti et non possent invito possidente auferri sine iniustitia.“

⁴ Die Lehre des hl. Thomas von Aquin wie auch die Bedeutung des Rundschreibens Papst Leos XIII. ist in Schillings Schrift ausgezeichnet dargelegt S. 39—52 56—68.

einige der falschen Klemensbriefe angezweifelt¹. Die klare Wahrheit über den fünften, der unsere Papstfabel enthält, sprach Kardinal Bellarmin in seinem großen Kontroversenwerk aus, das erstlich 1586—1589 gedruckt worden ist. Er schreibt, man könne ja den in das Corpus iuris canonici aufgenommenen fünften Brief des Papstes Klemens noch irgendwie erklären, den Kommunismus ins Paradies verlegen, unter der Ungerechtigkeit, die das Mein und Dein brachte, die Erbsünde verstehen; es sei aber kein Grund vorhanden, sich weiter damit zu befassen. Denn Klemens' Brief sei nicht von Klemens, oder, wenn ein Klemensbrief zugrunde liegen sollte, wäre er gräßlich verfälscht. Er führt zunächst als Beweis an, was schon vor ihm geltendgemacht wurde, sich aber nicht auf den fünften Klemensbrief, sondern auf frühere bezieht: daß nämlich Klemens als Nachfolger des hl. Petrus an Jakobus schreibt, während Jakobus doch vor Petrus starb. Dann verweist Bellarmin auf die abenteuerliche Weibergemeinschaft. In den theologischen Erörterungen über den angeblich von Rom sanktionierten Kommunismus wurden, wie gesagt, immer nur die zwei ersten Sätze zitiert, der über die Weibergemeinschaft aber kaum beachtet. Er enthielt ja keine Verfügung, und solange man im Bann des Wahnes stand, ein Papst spreche da, ging man von der stillschweigenden und selbstverständlichen Voraussetzung aus, der Satz referiere lediglich einen historischen Tatbestand. Zudem waren die Meister der Scholastik eine exklusive Gesellschaft; sie übernahmen häufig und ohne weiteres Zitate voneinander, aber aus ihrem Schriftenkreis herauszutreten, Vorlagen und Grundtexte nachzuprüfen, war nicht im Schwange. Bellarmin jedoch tat das, las den Grundtext, prüfte den Zusammenhang und kam zu der Einsicht, daß eine gewisse Billigung, wenn nicht gar ein Lob der Weibergemeinschaft im Texte mitschlingt². Daraufhin erklärte er bündig, über jedem Zweifel stehe, daß solches die Häresie der Nikolaiten, keineswegs aber die Lehre des hl. Klemens sei. Bellarmin wußte aber auch, woher die Sätze stammen: aus dem zehnten Buch der Recognitionen; er wußte, daß es ursprünglich Ausführungen

¹ Juan Torquemada (Summa eccles. II 101 [Dyon 1496, September 20]), Nikolaus Cusanus (De catholica concordantia III 2 [1514], fol. LIII verso).

² Disp. de controversiis: 3. controv. gen., 3. particularis: De operibus bonis in particulari libri 3. Libri 3 de elemosyna cap. 11, solvuntur obiectiones, n. 11 12. Prager Ausgabe von 1721 IV 665. Vgl. ebenda III 351 u. 187.

³ Dom Ceillier behauptet etwas zu viel: „Il (Pseudo-Klemens) établit dans cette lettre la communauté des biens, même des femmes“ (Hist. générale des auteurs sacrés VIII [1740] 127).

eines Heiden über weitgehende Philosophenmeinungen sind, die Clemens selbst in den *Rekognitionen* widerlegt. Darum konnte er schließen, selbst wenn die *Rekognitionen* von Clemens verfaßt wären, könnten ihm die Lehren, die er dort bekämpft, nur durch eine großartige Fälschung unter-
schoben werden.

* * *

So hat Bellarmin schon im 16. Jahrhundert alles Nötige gesagt. Seitdem sind seine Beweise verstärkt und von neuem vorgebracht worden. Vor 25 Jahren hat Prälat Mausbach eine vortreffliche Abhandlung über diesen Gegenstand in den *Historisch-politischen Blättern* veröffentlicht¹. War es da nicht ganz überflüssig, darauf zurückzukommen?

Bellarmins Feststellungen wurden von großen Theologen der Folgezeit gar nicht berücksichtigt. Prälat Mausbach schrieb 1895, es werde die „katholische Traditionslehre“ für den ursprünglichen Kommunismus angerufen, und denen, die sie ablehnen, der Vorwurf gemacht, sie bemühten sich zu wenig um den Einklang „mit den Vätern und dem ganzen christlichen Altertum“². In der eben erschienenen Schrift von Prof. Schilling wird gerade zu dem pseudoklementinischen Text, den wir erörterten, gesagt³, dessen „verwirrender Einfluß sei, wie es scheint, bis heute nicht geschwunden“. Wer sozialistische Zeitungen berufsmäßig zu lesen genötigt ist, weiß, daß diese Annahme eines römisch approbierten Kommunismus immer wieder auftaucht. Findet sie sich doch noch in der jüngsten Auflage (1919, 157.—161. Tausend) eines Buches, das in sozialistischen Redaktionen kanonisches Ansehen genießt, in Bebel's „Die Frau und der Sozialismus“ (S. 414 Anm.). Deshalb schien es nicht überflüssig, die ganze Sache einmal so darzulegen, daß jeder, auch der historisch fachwissenschaftlichen Studien Fernstehende, dieser Fabel bis auf den Grund sieht.

¹ Bd. CXVI (1895 II) 340—349.

² N. a. O. 347—348.

³ Der kirchliche Eigentumsbegriff 27.